

Strom

strom@hall.ag
T +43 5223 5855



Informationsblatt des Energielieferanten

Hall AG Kommunal GmbH, Augasse 6, 6060 Hall in Tirol (Z 1)
gemäß § 82 (2) EIWOG 2010

Preisinformationen Z (2)

Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie in unserem Kundencenter oder im Internet unter www.hall.ag. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese gerne zu.

Vertragsdauer, Verlängerung und Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rücktrittsrechte (Z 3)

Informationen finden sich in den aktuellen gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen elektrische Energie (ALB) unter Pkt. 2 und 3 und/oder im Stromliefervertrag. Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Stromlieferungsvertrag wird zunächst befristet auf ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns, abgeschlossen; er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraums auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens 8 Wochen vor der ursprünglichen Vertragsdauer der Verlängerung widerspricht. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können der Verlängerung bis spätestens 2 Wochen vor dem Ablauf des ersten Vertragsjahres widersprechen.

Wurde der Stromlieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, ist für Haushaltskunden und Kleinunternehmen eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, ohne Einhaltung eines bestimmten Kündigungstermins, möglich. Für alle anderen Kunden ist eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Stromlieferant kann den Vertrag gegenüber Haushaltskunden und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen ohne bestimmten Kündigungstermin, gegenüber anderen Kunden unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten, jeweils zum Monatsletzten, kündigen.

Es gelten die Rücktrittsrechte gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz und § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz. Die Rücktrittsfrist für Verbraucher beträgt 14 Tage nach Vertragsabschluss.

Verbrauchs- und Stromkosteninformation gemäß § 81b EIWOG 2010 (Z 4)

Kunden ohne Lastprofilzähler und ohne intelligente Messgeräte erhalten mit der Rechnung eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Darüber hinaus haben diese Kunden die Möglichkeit, dem Netzbetreiber einmal vierteljährlich ihren Zählerstand bekannt zu geben. Innerhalb von 10 Tagen übermittelt der Netzbetreiber eine Verbrauchs- und Stromkosteninformation an den Energielieferanten, der diese an Sie innerhalb von 2 Wochen elektronisch weiterleitet, sofern Sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben.

Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010 Z (5)

Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen können sich gegenüber dem Energielieferanten auf Grundversorgung berufen. Der allgemeine Tarif für die Grundversorgung richtet sich nach jenem Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden versorgt wird. Mit Aufnahme der Belieferung kann eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung in Höhe einer monatlichen Teilbetragszahlung verlangt werden.

Entschädigungs- und Erstattungsregelungen (Z 6)

Es gelten die allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften.

Rechte der Energieverbraucher (Z 7)

Informationen darüber finden Sie auf der Website der EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu>.